

Sportverein Küsten e.V.

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Sportvereins Küsten e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen fest. Grundlage für diese Regelung ist § 5a der Satzung des SV Küsten.

§ 2 Aufnahmegebühr

Bei Eintritt in den Sportverein wird grds. ab diesem Tag sprich des aktuellen Quartals die Entrichtung des Beitrages fällig. Mit dem Beitritt zum Sportverein Küsten e.V. wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,- € für jedes Mitglied fällig. Diese wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Spartenbeitrag. Darüber hinaus können spartenbezogene Gebühren anfallen. Alle Angaben beziehen sich auf Jahresbeiträge.

- (1) Der **Grundbeitrag** umfasst die laufenden Kosten des Gesamtvereins, wie z.B. Kosten für die Sportstätte, Energie, Reinigung, Verwaltung, Versicherungen, etc..

Er beträgt für:

a.) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	30,- €
b.) Einzelmitglied	60,- €
c.) Ehrenmitglieder	beitragsfrei
d.) Aktive Schiedsrichter	beitragsfrei

- (2) Der **Spartenbeitrag** soll die abteilungsinternen Kosten, wie z.B. Übungsleiter, allgemeine Verbandsabgaben, Gebühren für den Spiel- und Turnierbetrieb, Sportgerät, Lehrgänge, etc. abdecken. Passive Mitglieder bzw. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Spartenbeitrag befreit.

Der Spartenbeitrag beträgt für	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
Fußballabteilung	12,- €	24,- €
Ju-Jutsu-Abteilung	12,- €	24,- €
Turnerabteilung	12,- €	12,- €

Darüber hinaus sind die aktuellen spartenbezogene Gebühren für Spielerpässe (z.B. Fußball) bzw. sogenannte Jahressichtmarken (Ju-Jutsu) von jedem Mitglied selbst zu tragen. Die Kosten werden vom Verein gemeinsam mit dem Beitrag eingezogen und an den jeweiligen Verband abgeführt.

- (3) Der **Familienbeitrag** beinhaltet den Beitrag für Eltern und ihre minderjährigen Kinder, sofern diese Gemeinschaft in einem Haushalt lebt. Spartenbeiträge werden hier nicht erhoben.

Der Familienbeitrag beträgt 144,- €

Die Teilnahme an Sportangeboten in mehreren Sparten ist möglich. Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Sportangebote wird der Beitrag der kostenintensivsten Sparte zu Grunde gelegt. Beitragsveränderungen treten im folgenden Geschäftsjahr nach Vollendung der jeweiligen Altersgrenze in Kraft.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich vorschüssig erhoben und bei Fälligkeit zum 15.01. und 15.07. eines jeden Jahres im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Grundsätzlich ist dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Zahlungen auf Rechnung sind auf Wunsch zulässig. Hierfür wird eine zusätzliche Bearbeitungs-/ Verwaltungsgebühr i.H.v. 3,- € pro Rechnung erhoben.

Für Rücklastschriften (z.B. wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) wird eine Bearbeitungsgebühr des tatsächlichen Aufwandes erhoben. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr für die erste Mahnung 3,- €, für die zweite Mahnung 5,- €.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Vereinsaustritte sind jeweils quartalsweise möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartal. Kündigungen sind dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Mündliche Austrittserklärungen gegenüber Abteilungs- oder Übungsleitern sind unwirksam.

§ 6 Sonstiges

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Teilnahme ist gebührenfrei. Allerdings besteht kein Versicherungsschutz.

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert. Wohnortwechsel oder Änderungen in der Bankverbindung sind dem Vorstand / Kassenwart unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung / Erlass wünschen, kann auf schriftlichen Antrag nach Beschlussfassung des Vorstandes gewährt werden.

Änderungen der Spartenzugehörigkeit, Veränderungen in der aktiven oder passiven Teilnahme an Sportangeboten, die Veränderungen in der Beitragshöhe zur Folge haben, sowie Anträge auf Familienbeitrag sind dem Vorstand / Kassenwart schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Entscheidung der Mitgliederversammlung (JHV) vom 02.03.2018 in Kraft. Die festgesetzten Beträge werden zur kommenden Erhebung fällig.